

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0358-III/6/2014

Wien, am 23. Juni 2014

Die Abgeordnete zum Nationalrat Daniela Musiol, Freundinnen und Freunde haben am 24. April 2014 unter der Zahl 1309/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Europawahl 2014 und Wahlrecht von Unionsbürgerinnen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

a) und b) Neben ausführlichen und ständig aktualisierten Informationen im Internet hat das Bundesministerium für Inneres die von der Richtlinie 93/109/EG betroffenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mittels folgender Merkblätter informiert:

- a. „Informationen betreffend die Eintragung von (nicht-österreichischen) Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Hauptwohnsitz in Österreich in die Europa-Wählerevidenz“
- b. „Informationen betreffend die Eintragung von im Ausland lebenden Wahlberechtigte in die Europa-Wählerevidenz“

Aufgrund des Fehlens der Möglichkeit, betroffene Personen individuell zu verständigen, wurden die Merkblätter im Wege der Gemeinden zur Verteilung gebracht.

c) Die am 10. März 2014 im Bundesministerium für Inneres abgehaltene Besprechung hatte nicht Fragen der Europa-Wählerevidenz zum Gegenstand.

Zu Frage 2:

- a) 33.183.
- b) 30.393.
- c) Die Beantwortung einer Frage dieser Art bleibt Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der empirischen Sozialforschung vorbehalten.
- d) Die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz erfolgt nicht anlassbezogen, sondern kann jederzeit beantragt werden. Die Führung einer diesbezüglichen Statistik ist nicht vorgesehen.

Zur Frage 3:

- a) Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Beantragung einer Eintragung in die Europa-Wählerevidenz, die bei Begründung eines Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet durch einen nicht-österreichischen EU-Bürger oder eine Nicht-österreichische EU-Bürgerin zu stellen ist, sich – unter der Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 93/109/EG – denkbar einfach, nämlich – mit einem Formular, das sich bestens bewährt hat, gestaltet.
- b) Bei der Stellung eines Antrags auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz durch einen nicht-österreichischen Unionsbürger oder eine nicht-österreichische Unionsbürgerin ist der Nachweis der Identität gemäß § 5 Abs. 1 des Europa-Wählerevidenzgesetzes (EuWEG) erforderlich.
- c) Die Europa-Wählerevidenzen in den Gemeinden werden nach den Bestimmungen des EuWEG geführt. Die Erfassung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern entsprechend der Richtlinie 94/80/EG erfolgt nach landesgesetzlichen Vorschriften. Synergieeffekte sind ohne die Implementierung eines Zentralen Wählerregisters nicht vorstellbar.
- d) Ein Zentrales Wählerregister in jener im erwähnten Entwurf skizzierten Ausbaustufe, die eine Einbindung der Wählerevidenz-Daten aufgrund von Landesbestimmungen beinhaltet, würde – eine entsprechende gesetzliche Regelung vorausgesetzt – die technische Grundlage für eine Online-Beantragung einer Eintragung in die Europa-Wählerevidenz – mittels qualifizierter digitaler Signatur – darstellen.

Zu Frage 4:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	1217/AB-XXV-GP-Aufgabenbeurteilung	
Signaturwert	hDqLl/qHVGm9X3A/YAcmVt1Pz3A0Gajv31AufgabenbeurteilungEgSArPk3rkyecD6yUwr+PJXelwVKfcoNXwWZzZlkZlqJqsCYwJeVXTzXn+Va3ckDTXv3zan6xD3+E/xadyABCPd35nBwXcUHS+PUB/Or50fcwgm0hcAlNNWKjT3amUpxpewvbdal6a3kNOYj7MknQUG2A/N0kfKRskIwhKoKeFAjWfmaJHx/geKZt7TctI2QjUo2T114RHDfJODFyXKvtFfMJK070jCCISFFbXJY+v/uijpgdQghDHGvvp1lkPTbxIoS1J0sUWye7vdw1IKxb5uD/V99bwG3BiKA==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-23T16:47:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	